

ten sozialistischen Gesellschaft in der DDR dargelegt (Teil 1, S. 140 ff.). Die Ausführungen über das Volkseigentum als gesamtgesellschaftliches Eigentum, das genossenschaftliche Gemeineigentum, das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen und das persönliche Eigentum der Bürger sind notwendigerweise gedrängt, aber dennoch verständlich und überzeugend.

Es werden klare rechtspolitische Positionen bezogen, so insbesondere auch im Hinblick auf das Volkseigentum als grundlegende und umfassende Form des sozialistischen Eigentums. Ausgehend vom Grundsatz der Unteilbarkeit und Unantastbarkeit des Volkseigentums werden die damit verbundenen bzw. sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen deutlich gemacht. Von großer praktischer und rechtspolitischer Bedeutung ist es, klar und eindeutig auszusprechen, daß das Volkseigentum als Eigentum des gesamten Volkes weder aus ökonomischen noch aus juristischen Zweckmäßigkeitsrügungen einzelnen Gliedern oder Institutionen der Gesellschaft als Eigentum übertragen werden kann und darf. Alleiniger und ausschließlicher Eigentümer ist der sozialistische Staat als politische und rechtliche Organisationsform des Volkes. Nur so ist die Einheit von politischer und ökonomischer Macht gewährleistet.

Beruhend auf der Erkenntnis, daß die sich arbeitsteilig vollziehende sozialistische Warenproduktion eine innere Strukturierung des Volkseigentums erfordert, wird im Lehrbuch die Notwendigkeit herausgearbeitet, die Eigentümerbefugnisse des sozialistischen Staates im gewissen Umfang auf bestimmte Kollektive und staatliche Organe zu übertragen. Diese Kollektive und Organe üben dann für den sozialistischen Staat bestimmte Rechte aus und übernehmen bestimmte Pflichten bei der ökonomischen Verwendung abgesonderter Teile des einheitlichen Volkseigentums. Ihre Rechtsstellung ist die des Rechtsträgers von Volkseigentum; d. h. ihnen steht zur Durchführung ihrer ökonomischen Tätigkeit ein abgesonderter, exakt ausgewiesener Teil des Volkseigentums zur Verfügung, über den sie nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung mit relativer Selbständigkeit entscheiden.

In diesem Zusammenhang treten die Autoren des Lehrbuchs für die Beibehaltung des auch in der sowjetischen Zivilrechtswissenschaft anerkannten Begriffs der operativen Verwaltung des Volkseigentums ein. Sie wenden sich gegen die Einführung anderer Begriffe (z. B. originäres Bewirtschaftungsrecht). Sicher ist damit der Meinungsstreit und das Bemühen, anstelle des Begriffs „operative Verwaltung“ einen zutreffenderen zu finden, nicht abgeschlossen. Ich stimme jedoch mit den Autoren darin überein, daß dieser die komplizierte Dialektik des Wechselverhältnisses von sozialistischem Staatseigentum und relativer Selbständigkeit der Wirtschaftseinheiten ausdrückende Begriff unbedingt der Grundforderung gerecht werden muß, daß die Rechtsträger von Volkseigentum kein selbständiges Eigentumsrecht verwirklichen, sondern im Auftrag des sozialistischen Staates und für ihn tätig werden.

Allgemeines Vertragsrecht

Dieses Kapitel ist besonders für das Verständnis der Kapitel über die Miete, den Kauf, die Dienstleistungen sowie über die Konto-, Kredit-, Versicherungs- und weitere Beziehungen der Bürger von großer Bedeutung. In ihm werden vor allem der zivilrechtliche Vertrag und seine Regelung, die Zusammenarbeit, Stellung und Vertretung der Vertragspartner und solch wichtige Abschnitte wie Abschluß, Inhalt und Erfüllung von Verträgen sowie die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen umfassend behandelt. Dabei gehen die Autoren im Abschnitt „Der zivilrechtliche Vertrag und seine Regelung“ von dem für alle zivilrechtlichen Verträge geltenden Vertragsbegriff aus und betonen in diesem Zusammenhang, daß dieser allgemeine Begriff eine Abstraktion verschiede-

ner konkreter Arten von Vereinbarungen mit sehr unterschiedlichen Funktionen darstellt (Teil 1, S. 175).

Im Abschnitt über die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen aus Verträgen (Teil 1, S. 256 ff.) weisen die Autoren mit Recht darauf hin, daß die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen wie für Verletzungen außervertraglicher Pflichten einen spezifischen Teilbereich der Gesamtheit rechtlicher Verantwortlichkeitsregelungen darstellt. In konzentrierter Form werden die Arten der Rechtsfolgen behandelt (Teil 1, S. 262). Dabei wird festgestellt, daß die Schadenersatzpflicht einheitlich sowohl für die Folgen vertraglicher als auch außervertraglicher Pflichtverletzungen geregelt ist, und zwar bei der Verantwortlichkeit für außervertragliche Schadenszufügung (§§ 330 ff. ZGB).

Die in diesem Zusammenhang gegebenen Hinweise (Teil 1, S. 262 letzter Absatz) sind jedoch schwer verständlich. Die Feststellung, daß die Vorschriften über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei Schadenszufügung sowohl für durch Vertragsverletzungen als auch für außervertraglich verursachte Schäden anzuwenden sind (vgl. §§ 82 Abs. 1, 93 ZGB i. V. m. §§ 330 ff. ZGB) hätte konzeptionell und auch inhaltlich näher erläutert werden sollen. Dies um so mehr, als bestimmte Aussagen zur materiellen Verantwortlichkeit m. E. bestritten werden müssen. Dazu gehört u. a. die von den Autoren vertretene Auffassung, daß die Rechtsfolgen der vertraglichen Verantwortlichkeit auch für Vermögensschäden bereits dann eintreten, wenn vertragliche Pflichten objektiv nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind, subjektiv vorwerfbare Pflichtverletzungen also grundsätzlich nicht vorausgesetzt werden. Dieser Meinung kann ich mich in ihrer Absolutheit nicht anschließen.

Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens

Derartigen Verträgen kommt im Rahmen des ZGB und des gesamten Zivilrechts prinzipielle Bedeutung zu. Sie sind das Kernstück des ZGB. Die Autoren haben deshalb zu Recht den Kapiteln über die Miete, den Kauf, die Dienstleistungen und über die Konto-, Kredit-, Versicherungs- und weiteren Beziehungen der Bürger große Bedeutung beigemessen und ihnen im Lehrbuch einen auch vom Umfang her hervorragenden Platz eingeräumt.

Die Bestimmungen über die *Wohnungsmiete* regeln die Beziehungen zwischen Mieter und Vermieter, zwischen Mietergemeinschaften und Vermietern sowie zwischen Mietern untereinander. Deshalb werden im vierten Kapitel (Teil 1, S. 271 ff.) ausgehend von den Grundsätzen des Wohnungsmietrechts in einer für das Verständnis dieser Rechtsbeziehungen überzeugenden Weise der Inhalt des Wohnungsmietverhältnisses behandelt. Dabei bilden die Darlegungen über die Rechte und Pflichten der Mietvertragspartner den Schwerpunkt. Anschaulich wird — insbesondere auch auf der Grundlage und in Auswertung der Rechtsprechung — die Einheit von Rechten und Pflichten dargestellt. Es wird die sozialistische Regelung des Wohnungsmietrechts und damit sein humanistischer Charakter gegenüber dem bürgerlichen Wohnungsmietrecht nachgewiesen.

Das trifft nicht nur für die Ausgestaltung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zu, sondern vor allem auch auf das Recht der Bürger zur Mitgestaltung der Wohnverhältnisse. Die Aussagen über die Funktion, den Charakter und die rechtlichen Wirkungen des Handelns der Mietergemeinschaft sind gerade unter dem Aspekt der Konkretisierung des verfassungsmäßigen Rechts der Bürger auf Mitwirkung bedeutsam.

Das *Kaufrecht* regelt die Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben des Einzelhandels sowie zwischen den Bürgern. Die Autoren machen hier deutlich (Teil 1, S. 342 ff.), daß sich die Kaufbeziehungen nicht nur auf die Rechte und